

Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Bergün/Bravuogn

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Das Alp- und Weidegesetz bezweckt im Allgemeinen die Förderung der Landwirtschaft in der Gemeinde Bergün sowie im Speziellen die Erhaltung und die rationelle Bewirtschaftung des Kulturlandes und der Alpgebäulichkeiten. Auf die Bedürfnisse des Tourismus soll in gebührender Weise Rücksicht genommen werden.

Das auf Territorium der Gemeinde Bergün befindliche Weidegebiet wird der Alpgenossenschaft Bergün – Latsch – Stuls zur Bewirtschaftung überlassen und kann von der Gemeinde verpachtet werden.

Art. 2

Gleichstellung der
Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Aufsicht

Art. 3

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über alle Weiden und Alpen. Er setzt die Weidetaxen und die Pachtzinsen fest. Der Departementsvorsteher ist dessen ausführendes Organ.

Art. 4

Departements-
vorsteher

Dem Departementsvorsteher obliegen:

- Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weide- und Alpweidens
- Die Aufsicht und Sorge für guten Unterhalt der Alpgebäude, der Wasserversorgung, der Weiden und Wege
- Die Kontrolle über Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen
- Zuteilungsregelung
- Die Kontrolle über An- und Abmeldung des einheimischen und auswärtigen Viehs.
- Anträge an den Gemeindevorstand zur Verbesserung der Alp- und Weideverhältnisse
- Beschaffung des Inventars und der notwendigen Einrichtungen für Alpen und Weiden, die zu Lasten der Gemeinde gehen
- Die Nachführung einer Liste des gemeindeeigenen Inventars.

Art. 5

Obliegenheiten

der Genossenschaft Die Bewirtschaftung der Alpen wird von der Alppenossenschaft oder vom jeweiligen Pächter organisiert, ebenso die Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Alppersonals. Wenn die Alppenossenschaft oder der Pächter die Bewirtschaftung der Alpen ändert, muss ein Antrag an den Gemeindevorstand gestellt werden.

Dem Vorstand der Genossenschaft obliegt insbesondere:

- Das Rechnungswesen der Genossenschaft, welches derselben jährlich vorzulegen ist
- Widerhandlungen der Bestösser gegen dieses Gesetz, dem Departementsvorsteher oder dem Gemeindevorstand zu melden
- Überwachung des Gemeinwerks.

Art. 6

Alpkommission

Der Gemeindealpkommission gehören an:

Der Departementsvorsteher, der Präsident und ein weiteres Mitglied der Alppenossenschaft Bergün – Latsch – Stuls.

Eingesetzt wird die Kommission für besondere Aufgaben wie z.B.:

- Anträge zur Änderung des Alp- und Weidegesetzes z.Hd. der Gemeindeversammlung
- Erstellung des Budgets Landwirtschaft z.Hd. des Gemeindevorstandes

III. Rechte**Art. 7**

Nutzungsrecht

Jeder Landwirtschaftsbetrieb, der in der Gemeinde Bergün Land bewirtschaftet, hat im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche das Recht, die Weiden und Alpen der Gemeinde im Rahmen der kant. Gesetze und der Gemeindestatuten, sowie der Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe, zu nutzen.

Art. 8

Zuteilungsregelung

Reichen die Alpen für den angemeldeten Viehbestand nicht aus, so erfolgt die Zuteilung durch den Departementsvorsteher nach folgenden Kriterien:

1. Tiere, die mind. 90 Tage vor der Alpbestossung auf dem Betrieb sind
2. Auswärtige Tiere.

IV. Alpen und Weiden

Art. 9

Weidegebiet

Der Gemeindeboden rund um die Maiensässe gilt als Weidegebiet. Zäune dürfen öffentliche Wege und Durchgänge nicht behindern. Weidezäune müssen abgelegt und im Lawinenbereich zusammengerollt werden. Öffentliche Wanderwege im Weidegebiet müssen in ordentlichem Zustand hinterlassen werden.

Unter Vorbehalt der Waldweideausscheidung, des Waldgesetzes und weiterer übergeordneter Gesetzgebung und in Anlehnung an die Pläne des Alpkonzeptes 2001, werden folgende Weiden unterschieden.

a) Maiensässweiden:

Crestota, Chamarchet, Chaschglioñ, God, Toua, Plaz Verd, Palpuegna, God dla Zondra, Naz, Plañ Tizolas, Bot da Croggsch, Speschas, Serlas, Saneva rechte Talseite, Funtaneglas, Pè da Rievan, Tuors (Ravegs-ch) linke Talseite ab Punt da Vo.

Diese Weiden können an angrenzende und einheimische Landwirtschaftsbetriebe verpachtet werden. Die Bedingungen werden vertraglich geregelt.

b) Voralpen und Herbstweiden:

Avalungia/Streda, Frazza, Crap Furo, Punt Ota, Foppa Chanols, Runs (Zon da puschs), Burleñs.

c) Alpweiden

Tesch, Darlux, Alp digl Chant, Plazbi, Schegvel, Salegd, Mulix, Tschitta, Fallo, Zavretta, Muetta, Murtel da Laj, Alp da Stogl, Cuelm da Latsch, Foppatsch, Saneva linke Talseite, Regsgia da Latsch, Plañ d'Alp, Tuors Davant linke Talseite, Blocha, Blegs da Palpuegna, Ils Saglieñts, Tuors rechte Talseite hinter Chaclauet (ausser Gewässerschutzzone), Forun, Kesch, Ravigliel, Mutañs, Muchetta, Zavretta und Murtel Salamuñ.

d) Schneefluchtweiden

Plañ Miez, Schneise Waldabfahrt Darlux.

Die Alpen können von der Gemeinde verpachtet werden, sofern sie nicht von der örtlichen Alpenossenschaft genutzt werden.

Art. 10

Gemeinatzung

Auf dem Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung verboten.

Art. 11

Hirtschaft

Während der Weidezeit muss alles Vieh unter Hirtschaft stehen oder auf eingezäunten Parzellen geweidet werden.

Art. 12

Begehen des
Kulturlandes

Ab 15. Mai ist das Begehen des Kulturlandes bis zur eingebrachten Ernte verboten.
Missachtung wird mit Busse bis zu Fr. 100.- geahndet.

Art. 13

Düngung

Auf den Kuhalpen ist der anfallende Dünger nach den technischen Möglichkeiten auszubringen.

Art. 14

Gemeinwerk

Die Räumung und Pflege der Weiden erfolgt für das Bestossen der Voralpen und Alpen und wird nach folgender Skala berechnet:

| Tier: | GVE: |
|--------------------------|------|
| 1 Kuh | 1.0 |
| Kleinrassen | 0.8 |
| 1 Pferd | 0.7 |
| 1 Mutterkuh mit Kalb | 1.0 |
| 1 Mutterkuh ohne Kalb | 0.8 |
| 1 Jungvieh | 0.5 |
| 1 Mutterschaf oder Ziege | 0.15 |

Pro Grossvieheinheit (GVE) muss 0.31 Tage Arbeit geleistet werden.
(Voralp: 0.16 Tage/GVE)

Für dieses obligatorische Gemeinwerk wird keine Entschädigung bezahlt.

Zusätzliche Arbeitsleistungen in den Alpen werden mit dem Ansatz des Feldstrassendienstes entschädigt.

Das Aufgebot erfolgt durch den zuständigen Alpmeister.

Für nicht geleistete Arbeit sind Fr. 200.- pro versäumten Arbeitstag zu entrichten. Diese Abgaben müssen zweckgebunden eingesetzt werden.

Kann aus Verhinderungsgründen kein Gemeinwerk erbracht werden, kann es im darauf folgenden Jahr nachgeholt werden und der entrichtete Betrag wird von der Gemeinde zurückerstattet.

Für Kinder, die das 14. Altersjahr im laufenden Jahr erreichen, wird das Gemeinwerk angerechnet.

In einem Arbeitstag sind 8 Arbeitsstunden zu leisten.

Die Alpmeister haben dem Departementsvorsteher jährlich bis am 30. November über die erfolgten Arbeitsstunden einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 15

Taxpflicht

Vieh, das mehr als drei Tage auf Voralpen und Alpen getrieben wird, ist der Weidetaxe unterworfen.

Für verendetes oder krankes Vieh, das vor dem 1. August von der Weide wegkommt, muss die halbe Taxe bezahlt werden.

Art. 16

Unterhalt Alphütten
und Einrichtungen

Der Unterhalt der Alphütten, Ställe und Einrichtungen obliegt, soweit diese durch die obligatorische Gebäudeversicherung oder durch eine andere vorhandene Versicherung gedeckt werden, der Gemeinde. Alle Einrichtungen dagegen, die von der Gebäudeversicherung oder einer anderen Versicherung nicht gedeckt werden, hat die Genossenschaft oder der Pächter anzuschaffen und zu unterhalten. Der Unterhalt ist nach Rücksprache mit dem Departementsvorsteher auszuführen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 17**

Widerhandlung
und Bussen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1000.- geahndet. Fahrlässigkeiten und mangelnder Unterhalt der Alpegebäude und Einrichtungen gehen zu Lasten der Genossenschaft oder des Pächters.

Art. 18

Alle in diesem Gesetz nicht aufgeführten Streitfälle werden durch den Gemeindevorstand entschieden. In wichtigen Fragen kann der Gemeinderat die Vertreter der Viehbesitzer anhören. Beschwerden gegen Verfügungen der Alpmeister oder des Departementsvorstehers sind an den Gemeindevorstand zu richten. Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes sind, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen. Für die Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen gelten im Übrigen die kantonalen Vorschriften sinngemäss.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Landwirtschaftlichen Statuten vom 15. April 1982.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Mai 2005.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

F. Vögeli

D. Gasner